

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 171/2010

Sitzung vom 29. September 2010

**1425. Postulat (Gleichbehandlung Angehöriger aller Religionen
an Zürcher Schulen)**

Kantonsrat Stefan Dollenmeier, Rüti, Kantonsrätin Ruth Kleiber, Winterthur, und Kantonsrat Matthias Hauser, Hüntwangen, haben am 14. Juni 2010 folgendes Postulat eingereicht:

Die Regierung wird ersucht, die Bestimmungen für den Bezug von Jokertagen dergestalt zu ändern, dass Schülerinnen und Schüler für religiöse Feste, die nicht bereits nationale oder kantonale Feiertage sind, die Jokertage einsetzen müssen.

Begründung:

Momentan zeigt sich die Situation so, dass vor allem Angehörige anderer Religionen für die Teilnahme an religiösen Festen dispensiert werden müssen. Wegen dieser Praxis haben sie sowohl an allen offiziellen Festtagen als auch an Festtagen ihrer Religion schulfrei, bzw. können den Unterricht nicht besuchen.

Diese Situation wird von christlichen Schülern zu Recht als Diskriminierung ihnen gegenüber aufgefasst, denn oft beziehen jene Schülerinnen und Schüler zusätzlich die ihnen noch zustehenden beiden Jokertage, so dass sie also zwei bis drei unterrichtsfreie Tage mehr beziehen.

Dieser Missstand kann behoben werden, wenn bekennende Angehörige der verschiedenen Religionen für die Teilnahme an ihren religiösen Festen ihre Jokertage einsetzen müssen. So haben alle Schülerinnen und Schüler, egal welcher Religion, gleich viele Freitage pro Jahr.

Damit könnte den vielen Schulausfällen bzw. der Abwesenheit einzelner Schüler wenigstens ein wenig entgegengewirkt werden. Ausserdem könnte diese einfache Massnahme einen bescheidenen Beitrag zum Erhalt des Religionsfriedens an unseren Schulen leisten.

Dispensationsgesuche für religiöse Feste, die mehr als die beiden Jokertage beanspruchen, müssen in der ersten Woche des Schuljahres eingereicht werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Stefan Dollenmeier, Rüti, Ruth Kleiber, Winterthur, und Matthias Hauser, Hüntwangen, wird wie folgt Stellung genommen:

Schülerinnen und Schüler werden von den Gemeinden auf Gesuch hin vom Unterrichtsbesuch dispensiert, wenn zureichende Gründe vorliegen. Gemäss § 29 Abs. 2 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) gelten insbesondere hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art als zureichender Dispositionsgrund.

Jokertage dienen einem anderen Zweck. Gemäss § 30 VSV können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispositionsgründen fernbleiben. Die Eltern haben den Bezug von Jokertagen vorgängig mitzuteilen, ein Gesuch und eine Begründung sind nicht notwendig.

Sowohl die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) als auch die Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 1010) verpflichten zur rechtsgleichen Behandlung. Teil dieses verfassungsmässig garantierten Grundsatzes ist das Diskriminierungsverbot. Danach darf niemand namentlich wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen benachteiligt bzw. schlechtergestellt werden (Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 11 Abs. 2 KV).

Art. 15 Abs. 4 BV und § 2 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) schreiben vor, dass die Volksschule die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Die Dispensation aus religiösen Gründen im Sinne von § 29 Abs. 2 VSV schützt das Recht, bedeutende religiöse Feiertage, die für die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft wichtig sind, zu begehen. Die Regelung der Dispensation vom Unterricht wegen religiöser Feiertage und besonderer Anlässe gilt für Angehörige aller Religionen und Konfessionen gleichermaßen. Wenn Schülerinnen und Schüler nicht christlichen Glaubens für die Teilnahme an religiösen Feiertagen Jokertage einsetzen müssen, wird die Ausübung ihres Glaubens zwar nicht beeinträchtigt, doch werden sie aufgrund ihrer Andersgläubigkeit schlechtergestellt als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler christlichen Glaubens, die über die Jokertage frei verfügen können.

Die geltende Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Es sind keine nennenswerten Störungen des Schulbetriebes durch das Gewähren von Dispensationen für religiöse Feiertage und Anlässe bekannt. Der

versäumte Unterrichtsstoff und die Hausaufgaben müssen nachgearbeitet werden. In der Regel machen Eltern von diesen Dispensationsmöglichkeiten zurückhaltend Gebrauch, weil sie daran interessiert sind, dass ihre Kinder in der Schule vorankommen und die Schule ohne grössere Lücken besuchen. Eine Studie der Universität Zürich stellte aufgrund von Befragungen von Eltern, Lehrpersonen und Schulpräsidenten fest, dass die Dispensationsgesuche bezogen auf die Zahl der Muslime in den Schulen verhältnismässig selten sind und kaum Probleme aufwerfen («Studie zur Stellung der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich», erstellt im Auftrag des Zürcher Regierungsrates, vgl. Vorlage 4569, Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 257/2006 betreffend Bericht zur Situation der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich).

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 171/2010 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi